



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

83. Erkenntniß des Hofgerichts v. 29. Oct. 1846 in Sachen der Vormünder der minderjährigen Henriette Caroline Hölter zu Oerlinghausen, Kläger etc. gegen die Gebrüder Hölter das., Verkl. etc., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Günner, Handb. des Proc. XX. S. 3—7.
und deren Bejahung allem Streite über das Erbrecht des Kindes selbst, ein Ende macht.

Hiernach ist so, wie geschehen, und zwar mit vorläufiger Aussetzung des Kostenpunkts zu erkennen gewesen.

N^o 83.

In Sachen des Rentmeisters Schütz und des Kaufmanns Hildebrand zu Derlinghausen, als Vormünder der minderjährigen Henriette Caroline Hölter, Kläger und Recurrenten, gegen die Gebrüder Hölter daselbst, Verklagte und Recursen,

Erbansprüche betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Derlinghausen vom 6. Oct. 1844, der von beiden Theilen dagegen ausgeführten Beschwerden ohngeachtet, zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander zu vergleichen seyn.

Wie Wir hiermit bestätigen und vergleichen.

V. R. W.

Erkannt am Generalhofgerichte den 7. Oct. und eröffnet Detmold den 29. Oct. 1846.

Entscheidungsgründe.

4) Mit der zweiten Beschwerde verfechten die Verklagten den Grundsatz, daß den s. g. Brautkindern ein dem Erbrechte der ehelichen Kinder gleicher Erbanspruch auf den Nachlaß ihres Vaters überhaupt nicht zustehet, und sie stützen auch darauf den Antrag, die Kläger mit der erhobenen Klage, so weit sie einen solchen Erbanspruch geltend machen, sofort abzuweisen. Der von den Verklagten hiermit vertheidigten Rechtsansicht steht allerdings nicht nur das Ansehen bewährter Rechtslehrer, sondern auch, im Vergleiche mit der entgegengesetzten Ansicht, die größere juristische Consequenz zur Seite. Nach den unter den Protestanten geltenden Grundsätzen kann die Ehe nur in der Form der priesterlichen Einsegnung eingegangen werden.

Bloße Sponsalien bilden keine Ehe. Daraus würde dann folgen, daß die Erbfolgerechte, welche nach den Gesetzen nur den ehelichen oder legitimirten Kindern zustehen, den s. g. Brautkindern nicht beigelegt werden können.

Allein die Praxis macht, wie selbst von den Schriftstellern, welche streng an jenen Grundsätzen halten, bezeugt wird,

Thibaut, System des Pandectenrechts, S. 416.

Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandectenrechts, S. 508.

Glück, Commentar II. S. 113 ff.

Uhlein, im Archiv für die civ. Praxis Th. 13. S. 121 ff.

Ausnahmen hiervon. Sie hält eine Ausnahme namentlich dann für begründet, wenn der die Heirath weigernde Verlobte zur Eingehung der Ehe rechtskräftig schuldig erkannt, oder wenn der Verlobte durch plötzlichen Tod an der Eingehung der Ehe verhindert wird. Der letzte Fall liegt hier vor. Actenmäßig wollte der Karl Aug. Hölter die Henriette Becker ehelichen, und er wurde nur daran einstweilen durch die von dem Ferdinand Becker, dem Sohne des Vormundes der Henriette Becker, eingelegte Protestation verhindert. Bei dem von dem Ferdinand Becker herbeigeführten gerichtlichen Inhibitorium beruhigte er sich aber nicht, und es gelang ihm, durch Stellung einer Caution für die eventuelle Vermögensauseinandersetzung den gerichtlichen Consens zu der Copulation zu erwirken. Das Decret, welches den Consens aussprach, wurde am 2. Nov. 1842 insinuiert. An diesem Tage lag er indeß schon besinnungslos krank, und er starb 2 Tage darauf, am 4. Nov., ehe die Einsegnung erfolgen konnte.

Die Praxis, welche in ähnlichen Fällen eine Ausnahme von der Regel, daß Brautfinder den Vater nicht beerben, hinstellt, hat, wie die bei den Acten erster Instanz als Anlagen zur Klageschrift befindlichen Erkenntnisse ergeben, auch im hiesigen Lande Eingang und Anerkennung gefunden, und es ist um so weniger Grund vorhanden, hiervon abzuweichen, da diese Praxis nicht nur mit der allgemeinen Regel der Billigkeit, sondern auch mit andern, in analogen Fällen zur Anwendung kommenden auf Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Rechtsregeln, nach welchen z. B. ein acceptirter Eid, dessen Ableistung durch plötzlichen Tod des Eidespflichtigen verhindert ist, für geleistet angenommen, und nach welchen der alternative Anspruch der Geschwächten auf Heirath oder Aussteuer, wenn der Schwängerer vor getroffener Wahl stirbt, in den einfachen Anspruch auf Aussteuer verwandelt wird, übereinstimmt. Die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1684 aber, auf welche die Verklagten zur Begründung ihrer Ansicht noch besonders Bezug nehmen zu dürfen glauben, sprechen eher gegen als für die Verklagten. Die Kirchenordnung bezeichnet im §. 4 des Capitels 15 S. 572, den Beischlaf ohne vorausgegangenes Verlöbniß schlechtweg als Hurerei, während sie im §. 22. S. 578 davon verschieden den Fall, wo Eheverlobte vor der Einsegnung sich fleischlich vermischen, wenn solches kund wird, nur einer kirchlichen Klage bei der Proclamation unterwirft.

5) Die letzte Beschwerde der Verklagten, mit welcher sie von den Klägern, außer dem im Amtserkenntnisse auferlegten Beweise, auch den Beweis noch fordern, daß ihre Pflégbefohlene zu einer Zeit erzeugt worden sey, wo das Verlöbniß unter den Eltern schon

bestanden habe, erlebte sich mit dem unter 4. Bemerkten unmittelbar. Die Erbfähigkeit der Pflegbefohlenen der Kläger wird durch den Umstand begründet, daß der Vater derselben an der Eingehung der, durch ein rechtmäßiges Verlöbniß vorbereiteten Ehe durch seinen plötzlichen Tod verhindert worden ist, und daß die Pflegbefohlene nach der Absicht des Vaters die vollen Rechte der Legitimität erhalten sollte, und sie erhalten haben würde, wenn der Tod nicht dazwischen getreten wäre. Die ohne Schuld der Eltern verhinderte Ehe wird zu Gunsten des Kindes und seiner Erbfähigkeit als vollzogen angesehen. Geschieht aber dieß, so bleibt es gleichgültig, ob das Kind vor oder nach der Verlobung erzeugt worden ist, denn in beiden Fällen würde es durch die Vollziehung der Ehe die Rechte eines ehelichen Kindes erhalten haben.

Da sich diesem Allen nach die von beiden Parteien ausgeführten Beschwerden sämmtlich als unbegründet ausweisen, so hat das Amtserkenntniß unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz allenthalben bestätigt werden müssen.

N^o 84.

In Sachen des Krügers Schnittger in Schwelentrup, uxor. nom. Liquidatens m. Recurrentens wider die Witwe Verbüssen aus Antwerpen, Liquidantin m. Recursin,

Ansprüche an das Colonat Nr. 15 zu Schwelentrup betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold u. s. w. für Recht: daß, was des Recurrenten erste und zweite Beschwerde anlangt, das Erkenntniß des Amtes Sternberg vom 27. April 1830 nicht zu bestätigen, vielmehr Recursin mit der resp. für ihre Kinder und sich gemachten Forderung von Alimenter und wegen Erstattung von Cur- und Verteidigungskosten abzuweisen, dahingegen im Uebrigen, und was die Beschwerden der Recursin anlangt, deren ungeachtet, gedachtes Erkenntniß lediglich zu bestätigen sey. Die Kosten des bisherigen Verfahrens sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

V. R. W.

Wie Wir hiermit abweisen, bestätigen und compensiren.

Conclusum am Generalhofgericht den . . Octbr. 1832.

Entscheidungsgründe.

Bei Beurtheilung des hier eintretenden processualischen Verhältnisses der Parteien darf nicht übersehen werden, daß die Ansprüche, welche die Recursin auf die Nachfolge in das Colonat Nr. 15 zu Schwelentrup macht, ursprünglich nicht gerade wider des Recurrenten Ehefrau gerichtet worden sind, und daß die Mutter der letztern,